



Informationen für Hundehalter zum Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

1. Sachkundenachweis

Seit dem 01.07.2013 müssen alle Hundehalter ihre Sachkunde im Umgang mit Hunden nachweisen.

Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahr ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht ablegen (Nachweis z. B. durch bisherige Steuerbescheide, Versicherungsbescheinigung).

Ausschließlich Hundehalter, die sich nach dem 01.07.2013 erstmalig einen Hund anschaffen, müssen den Nachweis der Sachkunde durch eine theoretische und praktische Prüfung erbringen.

Die theoretische Prüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Eine Übersicht über anerkannte Sachkundeprüfer ist unter www.ml.niedersachsen.de zu finden.

Wird ein Hund von mehreren Haltern gehalten, so muss die Sachkunde jeder nachweisen können. Sollten Familienangehörige, die keine Halter sind (z. B. Kinder) den Haushalt verlassen, müssen diese Personen als neue Hundehalterin oder neuer Hundehalter die Sachkundeprüfung ablegen.

Bestimmte Personenkreise gelten als sachkundig: z. B. Tierärzte, Hundehalter, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits abgelegt haben oder Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden.

2. Kennzeichnungspflicht

Alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, müssen durch einen Transponder gekennzeichnet werden. Diese Transponder werden von Tierärzten kostenpflichtig implantiert.

3. Haftpflichtversicherung

Für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden abzuschließen.

4. Mitteilungspflicht an das Zentralregister

Seit dem 01.07.2013 muss jede Hundehalterin / jeder Hundehalter vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und seinem Hund machen. Ältere Hunde müssen innerhalb von einem Monat ab Beginn der Hundehaltung bei dem Zentralregister gemeldet werden.

Die Registrierung wird durch die Firma GOVConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt. Sie kann unter www.hunderegister-nds.de, telefonisch unter 0441 / 390 10 400 oder schriftlich bei der GOVConnect GmbH, Nadorster Straße 228 in 26123 Oldenburg erfolgen.

Wichtig: Halter, deren Hund in einem anderen Haustierregister gemeldet ist, müssen ihren Hund dennoch im Zentralregister registrieren.

Für Rückfragen können Sie sich gerne telefonisch an den Fachbereich Ordnung der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, Frau Wessels Tel. 05372 – 89314, wenden.